

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der RG rohrgroup GmbH

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle vertraglichen Beziehungen der RG rohrgroup GmbH (im Folgenden: RG), und zwar sowohl gegenüber Auftraggebern (im Folgenden: AG) wie auch gegenüber Auftragnehmern.

2. Leistungsumfang

2.1 Kamerainspektion und Machbarkeitsanalyse

(1) Nach Beauftragung einer vorbereitenden Inspektion, die die Grundlage einer Machbarkeitsanalyse bildet, ermittelt RG mittels einer Kamerabefahrung den Zustand des inneren Erscheinungsbildes der Rohre, deren Länge und Verlauf sowie die an die Rohre angeschlossenen Zuleitungen.

(2) Die Erstinspektion kann keinen Aufschluss über den Zustand der äußeren Rohrhülle insgesamt ergeben und auch nicht über die statischen Eigenschaften des untersuchten Rohres sowie den Zustand der Halterungen, mit denen das Rohr fixiert ist. Aufgrund der Ablagerungen im Rohr kann bei der Erstinspektion keine hundertprozentige Darstellung der Innenseite der Rohrhülle hergestellt werden. Bei starker Verschmutzung kann eine zusätzliche Reinigung erforderlich sein, die zu zusätzlichen Kosten führen kann, die vom AG zu tragen sind. Ferner können zusätzliche Öffnungen erforderlich sein. Die aus der Erstellung der Öffnungen notwendigen Kosten sind vom AG zu tragen. Die Schließung der Öffnungen und der Einbau eventueller Revisionsklappen sind vom AG an Dritte zu beauftragen und die Kosten vom AG zu tragen.

(3) Unter Umständen muss die Erstinspektion abgebrochen werden, wenn durch die Kamerabefahrung die Gefahr droht, dass Ablagerungen gelöst werden, wodurch es zu einer Rohrverstopfung kommen könnte oder Rohrschäden zur Undichtigkeit des Rohres führen. In diesem Fall zeigt RG dem AG an, dass der Rohrverlauf nicht vollständig geklärt werden und daher auch der Leistungsumfang einer anschließenden Sanierung nicht vollständig ermittelt werden konnte. Notwendige Reparaturen, die aus Schäden resultieren, sind vom AG zu tragen.

2.2 Reinigung und weitere Inspektion

(1) Beauftragt der AG eine Sanierung, führt RG zunächst eine Rohrreinigung durch, auf die eine weitere Kamerabefahrung folgt. Erst bei der Kamerabefahrung nach Reinigung ist zu erkennen, welche genauen Schäden die Rohre aufweisen. Ergibt sich, dass die Rohre in Abschnitten Schäden wie Risse oder Leckstellen aufweisen, teilt RG dem AG unverzüglich mit, in welchen Abschnitten die Rohre schadhaft sind. Die eventuelle Instandsetzung der Rohre, um die anschließende Sanierung durchführen zu können, führt zu Mehrkosten, die vom AG übernommen werden. Sofern die Mehrkosten nicht 15% der Gesamtauftragssumme übersteigen, sind die Mehrkosten nicht nachtragspflichtig.

(2) Tritt bei der Reinigung Wasser aus Rissen oder Leckstellen aus, haftet RG nicht für durch austretendes Reinigungswasser verursachte Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Schäden der Rohre ausnahmsweise schon aufgrund der Erstinspektion erkennbar waren oder RG die Reinigung nicht fachgerecht durchgeführt hat.

2.3 Rohrinneinsanierung (rohrgroup Sanierungsverfahren)

(1) Soweit der nach der Reinigung erkennbare Zustand eine Sanierung ohne Austausch der Rohre zulässt, führt RG eine Rohrinneinsanierung (rohrgroup Sanierungsverfahren) durch. Dabei

wird in mehreren Lagen ein Kunststoffmaterial aufgetragen, welches das Rohr abdichtet.

(2) Mit dem rohrgroup Sanierungsverfahren sind Enddeckel mit dem Verfahren nicht sanierbar. Entweder werden diese durch Öffnung der Wand oder Decke ausgetauscht/eingepinselt oder sie bleiben unsaniert. Der Übergang von Anschlussstutzen auf das zu sanierende Rohr (z.B. einragende WC Anschlüsse) können ohne Bauteilöffnung nicht saniert werden. Bauliche Fehler durch zum Beispiel einragende Rohre, führen zu Sanierungsmängeln, für die RG keine Gewährleistung übernimmt, sofern der AG einer Bauteilöffnung an der fehlerhaften Stelle nicht zustimmt.

2.4 Zusätzliche Leistungen

(1) Kleinere Schadstellen im Rohrverlauf kann RG im Regelfall durch Einbringen einer Hülse sichern. Diese wird anschließend im Zuge der Rohrinneinsanierung mit dem rohrgroup Sanierungsverfahren übersprüht. Das Einbringen und Platzieren der Hülse erfolgt im Verlauf der Sanierung nach eigenem Ermessen und führt zu Mehrkosten, die vom AG zu tragen sind.

(2) RG ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Kleinteile (z.B. Dichtungsringe oder Rohrstücke zum Wiederanschluss von Waschbecken oder Toiletten etc.) auszutauschen, soweit sich das im Zuge der Sanierungsarbeiten als erforderlich erweist. Die daraus resultierenden Mehrkosten, sind vom AG zu tragen.

2.5 Rohraustausch

(1) In Einzelfällen ergibt die Inspektion nach Rohrreinigung, dass in einzelnen Abschnitten eine Sanierung der Rohre mit dem rohrgroup Sanierungsverfahren technisch nicht vertretbar ist. **In diesen Fällen muss der von RG bezeichnete Abschnitt des Rohres unverzüglich in Verantwortung und auf Kosten des AG ausgetauscht werden.** Erst nach Austausch kann die Sanierung der weiteren Abschnitte des Rohres mit dem rohrgroup Sanierungsverfahren fertig gestellt und der Sanierungsabschnitt wieder in Benutzung genommen werden.

(2) Eine Verringerung des mit RG vereinbarten Preises findet in diesen Fällen nicht statt, da RG bei Auftreten der Notwendigkeit eines Rohraustauschs einen erhöhten Koordinierungsaufwand hat.

(3) Alternativ kann RG den Austausch selbst vornehmen, sofern der AG dies wünscht. In den Fällen wird RG unverzüglich ein Nachtragsangebot erstellen welches vom AG unverzüglich freigegeben werden muss, um den Bauablauf nicht zu gefährden.

3. Voraussetzungen der Leistung (bauseitige Leistungen)

(1) Der AG stellt RG im Objekt Strom (400V/16A) und Wasser (Kalt- und Warmwasser), sowie den freien Zugang zu den erforderlichen Anschlüssen unentgeltlich zur Verfügung (max. Entfernung 50m zur Arbeitsstätte).

(2) AG händigt RG alle verfügbaren Informationen zu Leitungsverläufen und -beschaffenheit, technischen Details und Ausrüstungen der Anlage, eingebrachten oder in der Leitung befindlichen Gasen, Flüssigkeiten oder Fremdkörpern aus. Insbesondere teilt AG Abweichungen der betreffenden Anlagen von geltenden gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen, Regeln der Technik oder sonstigen üblichen Bau- und Betriebsweisen mit.

(3) AG gewährleistet den ungehinderten und sicheren Zugang zum zu sanierenden Rohr gemäß dem von RG mit AG abgestimmten Zeitplan.

(4) Soweit mehrere Gewerke gleichzeitig im oder am Objekt tätig sind, gewährleistet der AG die Koordinierung und den sicheren und ungehinderten Bauablauf.

(5) Der AG stellt sicher, dass während der Arbeiten, bis zur Freigabe durch RG, keine Flüssigkeiten, Abwasser oder Sonstiges in die zu sanierenden Abwasserleitungen eingeleitet werden (auch über Nacht). Eine Missachtung führt zu Mehrkosten, die vom AG zu übernehmen sind.

(6) Arbeiten an Regenwasserfallrohren und Außenleitungen sind nur bei trockener Witterung und Temperaturen von mindestens 5° C möglich.

(7) AG weist RG auf die Gefahr besonderer Schäden hin, wenn sich etwa empfindliche Oberflächen oder erschütterungsempfindliche Maschinen im Arbeitsbereich befinden. AG verpflichtet sich, alle zumutbaren Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts so gering wie möglich zu halten.

(8) Der AG erstellt nach Vorgabe von RG die Zugangsvoraussetzungen (Wand-Deckenöffnungen, Demontage von Installationen, Demontage Sanitäröbekte, etc.), um an den Rohrleitungen frei arbeiten zu können. Die Wiederherstellung nach Abschluss der Sanierungsarbeiten obliegt dem AG.

(9) Der AG gewährleistet die notwendigen Voraussetzungen für den Material- und Maschinentransport zur jeweiligen Arbeitsstätte. Hierzu zählen insbesondere der freie Zugang zum Dach/Keller und entsprechende Hebevorrichtungen (Fahrstuhl, Lift, etc.).

(10) Falls Hebezeuge, Arbeitsbühnen, Gerüste oder ähnliches erforderlich sind, werden diese durch den AG unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dabei sind alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. Fixpunkte für persönliche Schutzausrüstung, Absturzsicherungen, Fangzäune, etc. und geltende Vorschriften zur UVV zu beachten.

(11) Während der gesamten Sanierungsarbeiten hat der AG für den freien Zugang zu allen Räumlichkeiten des zu sanierenden Objektes zu sorgen, insbesondere zu den betroffenen Wohnungen. Hierzu zählen auch Hausanschlussräume, Keller, Dachböden, Dach und sonstige Räume in denen Rohrleitungen verlaufen.

(12) Die Verwaltung und die bedarfsweise Herausgabe der Schlüssel zum Objekt an RG obliegt dem AG, um den Zugang jederzeit zu ermöglichen. Die Übertragung der Schlüsselverwaltung an RG führt zu Mehrkosten, die vom AG zu tragen sind.

(13) Für die Information und Absprache mit den Bewohnern/Mietern ist der AG verantwortlich. RG behält es sich vor ergänzende Absprachen mit den Bewohnern/Mietern zu treffen.

(14) Während der Sanierungsarbeiten ist mindestens im Zeitraum von 7:00 bis 16:00 Uhr vom AG ein Ansprechpartner vor Ort mit Namen und Telefonnummer zu benennen, um die bauseitigen Voraussetzungen für den Sanierungsablauf sicherzustellen.

(15) Der AG sperrt den Wasserzulauf zu den zu sanierenden Bauabschnitten während der Sanierungsarbeiten bis zur Freigabe durch RG (auch über Nacht).

(16) Der AG stellt den Bewohnern im Objekt Ausweichtoiletten, Waschmöglichkeiten, Frischwasserversorgung und die Möglichkeit zur Entsorgung von Abwasser zur Verfügung.

(17) Falls notwendig deaktiviert der AG für die Dauer der Sanierungsarbeiten evtl. vorhandene Brandmelde- und Löscheinrichtungen und stellt entsprechende Brandwachen.

(18) Der AG stellt RG in unmittelbarer Nähe zum Objekt einen abschließbaren Lagerraum für Material und Maschinen zur Verfügung.

(19) Der AG stellt RG ausreichend Parkraum in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens für die Technikerfahrzeuge kostenlos zur Verfügung.

4. Zusatzvergütung

(1) RG ist berechtigt, in den folgenden Fällen eine zusätzliche Vergütung auf den vereinbarten Preis zu verlangen. Das gilt insbesondere auch bei Vereinbarung eines Pauschalpreises. Der Pauschalpreis ist ein Grundpreis, der eine Sanierung mit dem rohrgroup Sanierungsverfahren abdeckt, sofern keine zusätzlichen Leistungen erforderlich werden. Kostenpflichtige Zusatzleistungen sind:

- Erhöhter, nach der Erstinspektion nicht vorhersehbarer Aufwand. Dieser entsteht insbesondere bei
 - Rohrdurchmessern von weniger als 50 mm oder mehr als 250 mm
 - Bogenkrümmungen von mehr als 45°
 - mehr als zwei Bögen pro Strang
 - Auftreten weiterer Zuleitungen oder Verzweigungen
 - Auftreten von Fremdkörpern

RG berechnet hier nach tatsächlichem Aufwand Teamarbeitsstunden zu dem im Angebot als Bedarfsposition angegebenen Preis.

- Einbau von Reparaturhülsen (Ziff. 2.4 (1)) zu dem im Angebot als Bedarfsposition angegebenen Preis.
- Bei Einleitungen während der laufenden Sanierungsarbeiten:
 - Soweit erforderlich Rückbau der durch die Einleitung beschädigten Teilleistung nach tatsächlichem Aufwand in Teamarbeitsstunden zu dem im Angebot als Bedarfsposition angegebenen Preis.
 - erneute Ausführung der Sanierungsleistung zu dem im Angebot angegebenen Einheitspreis pro Strang, zusätzlich zu der für die erstmalige Ausführung vereinbarte Vergütung.
- Kleinteile (Dichtungsringe, Anschlussrohre etc.) nach Anfall zu Verkaufslistenpreisen.
- Bei Verzögerungen aufgrund fehlender Baufreiheit (kein Zugang zum zu sanierenden Strang; fehlende Bereitstellung von Strom oder Wasser; mangelnde Sicherheit auf der Baustelle) nach Teamtagesätzen zu dem im Angebot als Bedarfsposition angegebenen Preis. RG berechnet bei Verzögerung bis zu 4 h einen halben Tagessatz und ab 4h einen vollen Tagessatz als Ausfallgebühr. Soweit Arbeiten an einer anderen Stelle im Objekt möglich und für RG zumutbar sind, berechnet RG keine Ausfallgebühren. Die Zumutbarkeit für RG hängt insbesondere davon ab, ob geeignetes Fachpersonal, Gerät und Material auf der Baustelle vorhanden sind und das Vorziehen von Arbeiten nicht vorhersehbare Störungen des Bauablaufs zu einem späteren Zeitpunkt verursachen wird.
- Die Regelungen zu Verzögerungen aufgrund fehlender Baufreiheit gelten entsprechend, wenn sich gemäß Ziff. 2.5 ein Rohraustausch als erforderlich erweist.

- Die Regelungen zu Verzögerungen aufgrund fehlender Baufreiheit gelten entsprechend, wenn witterungsbedingt zeitweise keine Arbeiten durchgeführt werden können. Das gilt insbesondere in Fällen der Ziff. 3(6).
- Wenn gemäß Ziffer 3 der AG eine der bauseitigen Leistungen nicht erbracht hat und dadurch RG ein entsprechender Mehraufwand entstanden ist.

5. Unterbeauftragung

(1) RG ist berechtigt, Teilleistungen durch Drittunternehmen erbringen zu lassen.

6. Ausführungsfristen

(1) Vertraglich vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich in folgenden Fällen um angemessene Zeit:

- Erhöhter, nach der Erstinspektion nicht vorhersehbarer Aufwand gemäß Ziff. 4, 1. Spiegelstrich.
- Einleitung von Flüssigkeiten während der laufenden Sanierungsarbeiten.
- Notwendigkeit eines Rohraustauschs gemäß Ziff. 2.5.
- Verzögerungen aufgrund fehlender Baufreiheit oder zeitweiser witterungsbedingter Unmöglichkeit der Ausführung der Leistungen. Das gilt nicht, soweit Arbeiten an einer anderen Stelle im Objekt möglich und für RG zumutbar sind. Die Zumutbarkeit für RG hängt insbesondere davon ab, ob geeignetes Fachpersonal, Gerät und Material auf der Baustelle vorhanden sind und das Vorziehen von Arbeiten nicht vorhersehbare Störungen des Bauablaufs zu einem späteren Zeitpunkt verursachen wird.

7. Abnahme

(1) Nimmt der AG die Rohre nach der Sanierung in Betrieb (auch Teilinbetriebnahme), gilt nach 6 Werktagen die Leistung als (teil)abgenommen und berechtigt RG zur (Teil-)Rechnungsstellung.

(2) Ebenfalls als abgenommen gilt die Leistung, wenn der AG nach der schriftlichen Mitteilung der RG über die Fertigstellung nicht innerhalb von 12 Tagen eine Abnahme verlangt.

8. Mängelansprüche

(1) Mängelansprüche gegen RG verjähren nach längstens fünf Jahren.

9. Zahlungen

(1) RG stellt vor Beginn der Arbeiten einen Vorschuss in Höhe von 20 % der Auftragssumme in Rechnung. Der Zahlungseingang des Vorschusses hat vor Baubeginn auf dem Konto der RG einzugehen.

(2) RG holt bei Auftragserteilung eine Kreditauskunft über den AG ein. Bei nicht ausreichender Bonität und Kreditwürdigkeit des AG gemäß den einschlägigen Auskunfteien ist RG berechtigt für jeden Sanierungsabschnitt eine Vorkasse zu verlangen.

(3) Für die Fälligkeit von Zahlungsforderungen der RG gelten 7 Kalendertage. Sofern die Parteien die Geltung der VOB/B vereinbart haben, gilt die dortige Regelung zur Zahlung.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der RG ist nur statthaft, soweit die zur Aufrechnung gestellten Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) RG ist berechtigt, Zahlungsforderungen aus dem Vertrag abzutreten.

10. Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus vertraglichen Beziehungen der RG ist der Sitz der RG, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Sondervermögen ist.

Stand: 10/2022